

**Königliches Decret vom 21sten Mai 1813, über die Mittel der Schadloshaltung  
für die von dem Grafen Joseph von Westphalen und dessen Bande  
bewerkstelligten Wegnahmen und Erpressungen.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht Unseres Decretes vom 26ten April dieses Jahres, welches die Grafen Rudolph und Joseph von Westphalen für Landesverräther erklärt;  
verordnet und verordnen:

**Art. 1.** Unser Minister der Finanzen soll, als erste Abschlags-Zahlung des Total-Betrages der durch den Grafen Joseph von Westphalen in dem Aller-Departement weggenommenen Cassen und Militair-Effecten, und gemachten Erpressungen, die Summe von fünfzig tausend Franken, durch dessen Vater, den Grafen von Westphalen, sofort bezahlen, und in die Casse des Domainen-Erhebers des Fulda-Departements abliefern lassen.

**Art. 2.** Gleich nach geschehenem Abtrag der besagten Summe soll er die nöthigen Befehle geben, davon zahlen zu lassen:

1. an den Staatsschatz, den Betrag der an den verschiedenen öffentlichen Cassen in dem besagten Departement begangenen Wegnahmen;
2. an die kaiserlich französische Domainen-Casse in Unserer guten Stadt Cassel, den Betrag der den Elementar-Cassen der besagten Domainen weggenommenen Summen;
3. an den Verwaltungsrath der Gendarmerie, den liquidierten Betrag der Effecten, welche der zu Neustadt stationierten Brigade weggenommenen, und der in verschiedenen Gefechten getöteten Pferde;
4. an den General-Commandanten des Depots der französischen Cavallerie zu Hannover, den Werth der bei den verschiedenen Streifereien weggenommenen Pferde, Sättel und anderer Equipierungsstücke und Pferde-Geschirre.

**Art. 3.** Desgleichen soll er dem Präfecten des Aller-Departements den constatirten Werth derjenigen Lebensmittel und Fourrage, welche die von dem besagten Grafen Joseph von Westphalen angeführte Bande verzehrt hat, und der von ihr gemachten Requisition, zustellen.

**Art. 4.** Sollte es sich aus dem General-Verzeichnisse, welches Unser Minister der Finanzen wird aufstellen lassen, ergeben, dass die im Artikel 1 des gegenwärtigen Decretes erwähnte Summe nicht hinreichend wäre, so soll er dieselbe bis zum Belaufe einer vollständigen Entschädigung für die von der besagten Bande verursachten Wegnahme und Erpressungen jeder Art, ergänzen lassen.

**Art. 5.** Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,  
am 21sten Mai 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheiniget,  
Der Justiz-Minister:  
Siméon**